

## **§ 7** **Kredite und Beteiligungen**

- (1) Gebiet nach § 3 Absatz 1 a) SpkG ist
- a) im Falle von Realkrediten, gesicherten Personalkrediten und Beteiligungen das Gebiet des Trägers, und das Gebiet der Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf, Koblenz und Trier (das entspricht dem Gebiet der ehemaligen Rheinprovinz);
  - b) im Falle von Schiffskrediten das Gebiet des Trägers, der Regierungsbezirk Köln und der Landkreis Ahrweiler;
  - c) im Falle von ungesicherten Personalkrediten das Gebiet des Trägers, das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises sowie der an diesen Kreis angrenzenden Kreise und die Gebiete der Amtsgerichtsbezirke Köln, Neuss, Leverkusen, Bergisch Gladbach und Brühl einschließlich der Gemeinden Langenfeld, Frechen und Pulheim.
- (2) Die Sparkasse kann unter Einhaltung der sparkassenrechtlichen Voraussetzungen Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter aufnehmen, Genussrechte ausgeben und nachrangige Verbindlichkeiten eingehen. Unter Beachtung dieser Voraussetzungen dürfen haftende Eigenmittel auch in Form von Inhaberschuldverschreibungen begeben werden. Für den Fall der Insolvenz oder Liquidation der Sparkasse sind die Ansprüche der Gläubiger von Instrumenten des harten Kernkapitals i. S. d. Art. 26 Abs. 1 a) der EU-Verordnung Nr. 575/2013 auf den Buchwert des jeweiligen Instruments und des Buchwerts der diesem Instrument zuzuordnenden einbehaltenen Gewinne zu beschränken, die im Zeitpunkt der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses bzw. zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehen.

## **§ 8** **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



# **SATZUNG**



Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes "Zweckverband Sparkasse KölnBonn" hat in ihrer Sitzung vom 12. Dezember 2017 aufgrund § 6 Abs. 1 u. 2 sowie § 8 Abs. 2 Buchst. d) des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz - SpkG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2008 (GV NRW S. 696/SGV NRW 764) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die Sparkasse KölnBonn mit dem Sitz in Köln ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist rechtlich identisch mit der Sparkasse der Stadt Köln, die gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 2, 1. Alt. des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (GV NRW S. 504/SGV NRW 764) die Sparkasse Bonn mit Wirkung zum 01. Januar 2005 aufgenommen hat und als deren Träger die Städte Köln und Bonn mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 28. Juni 2004 mit Wirkung zum 01. Januar 2005 den Zweckverband Sparkasse KölnBonn festgesetzt haben.
- (2) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (3) Im Geschäftsverkehr führt die Sparkasse die Firma "Sparkasse KölnBonn".
- (4) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (5) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

## **§ 2 Träger**

Träger der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse KölnBonn.

## **§ 3 Organe**

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat
- b) der Vorstand.

## **§ 4 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
  - a) dem vorsitzenden Mitglied;
  - b) 17 weiteren Mitgliedern.
- (2) Soweit die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Köln oder der Bundesstadt Bonn weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates ist noch nach § 11 Absatz 3 SpkG an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnimmt, nimmt sie bzw. er gem. § 10 Absatz 4 SpkG an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

## **§ 5 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern und bis zu drei stellvertretenden Mitgliedern.

## **§ 6 Vertretung der Sparkasse**

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.